

## **Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Weihnachtsmarktsatzung beschlossen:

### **§ 1 Marktflächen**

(1) Die Stadt Hameln betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

(2) Der Weihnachtsmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

Rund um das Hochzeitshaus und die Marktkirche sowie auf dem Lüttgen Markt und in der Osterstraße im Bereich von der Straße Am Markt bis einschließlich der Hausnummern 16 und 36.

Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich abweichend festsetzen.

### **§ 2 Markthoheit**

(1) Der Gemeingebräuch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten (vgl. § 3 Abs. 1 und 2) einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

(3) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

(1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag vor dem 1. Advent und endet am 30. Dezember.

(2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 10:00 - 20:00 Uhr

freitags und samstags 10:00 - 22:00 Uhr

sonntags 11:00 - 20:00 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt bleibt am 24., 25., und 26. Dezember geschlossen.

(3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

### **§ 3 a Durchführung des Weihnachtsmarktes**

Die Stadt Hameln kann die organisatorische Durchführung des Weihnachtsmarktes im Rahmen einer Konzessionsvergabe an Dritte übertragen. Die hoheitlichen Entscheidungen nach dieser Satzung verbleiben bei der Stadt Hameln.

### **§ 4 Zulassung zum Markt**

(1) Zur Beteiligung am Weihnachtsmarkt als Anbieter bedarf es einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Diese können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie wird für die Dauer des Marktes erteilt.

(2) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 der Gewerbeordnung. Auf dem Weihnachtsmarkt zulässig sind das Anbieten von:

- a) Waren, die in erkennbarer Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenk eignen,
- b) Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sowie
- c) Fahrgeschäften.

(3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres gestellt werden, zu dem die Standplatzvergabe erfolgt. Im Antrag sind das Sortiment und die Größe (Breite, Tiefe, Höhe) des betriebsbereiten Geschäfts einschließlich der zur Nutzung gewünschten Neben- und Vorflächen anzugeben. Darüber hinaus sind ergänzende Unterlagen, wie Fotografien des Standes, sowie eine Beschreibung der Produkte beizufügen. Einzelheiten regelt die zu dieser Marktsatzung ergangene Vergaberichtlinie.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der auf Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine von ihr/ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- d) die Bewerberin oder der Bewerber mit der Zahlung einer Standgebühr aus vorherigen Jahren säumig ist oder
- e) der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der in Abs. 3 dieser Vorschrift genannten Frist bei der Stadt Hameln eingegangen ist

(5) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- b) der Anbieter die fällige Marktgebühr nicht zahlt,
- c) wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde oder
- d) wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen oder im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei Erteilung nicht vorlagen.

Bei Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Die Stadt darf über den Standplatz anderweitig verfügen.

## **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

Die Stadt Hameln weist die Standplätze nach Maßgabe der zu dieser Marktsatzung erlassenen Vergaberichtlinie zu. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach räumlicher Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung einer ausgewo-

genen Zusammensetzung, insbesondere in Bezug auf Waren sortiment, Angebotsvielfalt und traditionellen Charakter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

## **§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Hameln (Aufbauplan). Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen etc. zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Die Belieferung der Stände hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.
- (3) Die Stände sind am Tag nach Marktende vollständig abzubauen. Bei Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 können andere Terminvorgaben erfolgen. Die Räumung der Stände vor dem Marktende ist nicht zulässig.
- (4) Nach Abbau der Marktstände ist die genutzte Standfläche (einschließlich aller Vor- und Nebenflächen) besenrein zu verlassen. Die Standplätze müssen in den Zustand versetzt werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung/Straßenoberfläche oder das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Stadt Hameln kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 4 zulassen. Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

## **§ 7 Verkauf**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Geschäfte müssen während der gesamten Öffnungszeiten verkaufsbereit und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (3) Die Anbieter haben an ihrem Geschäft ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar für die Kundschaft anzu bringen. An den Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist deutlich lesbar der Fahrpreis anzubringen.

## **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Die Anbieter haben für die Sauberkeit der Standplätze und deren unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Der Straßenbelag ist in geeigneter Weise gegen Verschmutzung zu schützen.
- (2) Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in bereitgestellten Container abzulagern.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Streumaterial in ausreichender Menge ist vorzuhalten.

## **§ 9 Marktaufsicht**

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch die eingesetzten Marktmeister der Stadt Hameln oder deren Beauftragten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftung und Sicherheit**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hameln haftet für Schäden auf dem Weihnachtsmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Anbieter haften der Stadt Hameln für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaf tes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Hameln unter Verzicht auf Regress, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Hameln vorliegt, von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten wegen von den Anbietern, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursachten Schäden gegen die Stadt Hameln erhoben werden.
- (3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Stadt Hameln den Versicherungsschein vorzulegen.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Hameln zu entrichten.

(2) Im Fall der Konzessionierung (§ 3a) tritt an die Stelle der Marktgebühren eine Konzessionsgebühr, die der/die Konzessionsnehmer/in an die Stadt zu entrichten hat. Für die Dauer der Konzessionierung besteht dann keine Gebührenpflicht seitens der Standplatzbenutzer gegenüber der Stadt Hameln.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, indem er

- a) entgegen § 3 die vorgegebenen Zeiten nicht einhält,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt
- d) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
- e) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln vom 01.10.2020 außer Kraft.

Hameln, den 17.12.2025

Stadt Hameln

Claudio Griese  
Oberbürgermeister